

2937 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Die Finanzierung der Krankenanstalten wird für die Jahre 1985 bis 1987 aufgrund der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG geregelt. In dieser Vereinbarung ist unter anderem vorgesehen, daß in den Jahren 1985 bis 1987 seitens der Träger der sozialen Krankenversicherung insgesamt 3.040 Millionen Schilling an zusätzlichen Mittel zugeführt werden. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält für die Dauer der Geltung dieser Vereinbarung die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung dieser zusätzlichen Mittel der Krankenversicherung. Dabei soll die Aufbringung dieser erwähnten zusätzlichen Mittel durch die einzelnen Träger der Krankenversicherung in der Weise erfolgen, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für jedes Geschäftsjahr einen Schlüssel festlegt, der sich zu gleichen Teilen aus dem Verhältnis der Überweisungen gemäß § 447f ASVG und dem Verhältnis der Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung zusammensetzt. Weiters sollen die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu ihrer finanziellen Entlastung aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447a ASVG) Stützbeträge von insgesamt 300 Millionen Schilling erhalten. Die Aufteilung dieser Mittel auf diese genannten Träger der Krankenversicherung soll in gleicher Weise erfolgen, wie die vorhin erwähnte Verteilung der zusätzlich aufzubringenden Mittel. Ferner sieht der Gesetzesbeschluß Jahresausgleichszahlungen durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an die Rechtsträger von Krankenanstalten vor, wenn die Anzahl der geleisteten Pflagetage unter die Anzahl der entsprechenden Pflagetage des Jahres 1984 sinkt. Die Aufbringung dieser Mittel durch die einzelnen Krankenversicherungsträger soll ebenfalls nach dem vorhin erwähnten Schlüssel erfolgen.

Schließlich ist auch eine Novellierung des ASVG vorgesehen, wodurch der vorletzte Satz des § 447f Abs.7 ASVG - dessen Gültigkeit bis 31. Dezember 1984 befristet war - für die Dauer der oben erwähnten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern neuerlich gelten soll.

2937 d.B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 01 29

G a r g i t t e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann